



Das Bauhaus grüßt aus Probstzella

Haus des Volkes wieder eine Attraktion für den gesamten Landkreis

_Saalfeld (mo). Mit einem Festakt und einer Jubiläumswoche feierten die Menschen in Probstzella Ende Oktober „80 Jahre Haus des Volkes - 80 Jahre Bauhaus“. Das Haus des Volkes hat als eines der bedeutendsten Bauhausdenkmäler in Thüringen große Bekanntheit erlangt. Seit der Einweihung im Jahr 1927 hat das im Auftrag von Industriepionier Franz Itting errichtete Gebäude eine wechselvolle Geschichte hinter sich. Noch vor fünf Jahren - beim 75jährigen Jubiläum - war kaum vorstellbar, dass das zuletzt verwahrloste Gebäude so bald wieder im originalen Bauhausglanz erstrahlen würde. Ein Erinnerungsabend an das Lebenswerk von Franz Itting hatte damals noch unter dem Motto gestanden „Am Ende nur noch Trümmer?“ Ungeklärte Eigentumsverhältnisse und der enorme Investitionsbedarf

waren die Hauptsorgen der Probstzellaer Bevölkerung. Bereits Franz Itting wollte *eine gastliche Stätte und ein kulturelles Zentrum der Region* schaffen. Heute präsentiert sich das Haus des Volkes erneut als ein *Ort der Begegnung, Kultur und Freude*. Die klare Fassadengestaltung des Bauhausarchitekten Alfred Arndt und seine bemerkenswerten Inneneinrichtung sind wieder zu besichtigen. So wie die Klappstühle aus Holz und Stahl im Roten Saal, von denen es heißt: „Im Seriellen der Bestuhlung erhält die zur Schau getragene Einfachheit etwas Keckes.“ Die neuen „Väter“ und „Mütter“ der Auferstehung des Gebäudes heißen Dieter und Antje Nagel sowie Detlef Graf. „Mit unermüdlichem Einsatz folgten Sie ihrer Vision, dafür gebührt Ihnen großer Dank“, würdigt Landrätin Marion

Philipp die Besitzer des denkmalgeschützten Gebäudes. In der Jubiläumswoche zeigten die neuen Inhaber, was das neue kulturelle Zentrum im Süden des Landkreises alles zu bieten hat. Besondere Aufmerksamkeit findet die einmalige Postkartenausstellung „Moderne Grüße“ mit Motiven der revolutionären Bauhausarchitektur aus ganz Deutschland, die zwei Monate hier Station macht. Sie wird um Designbeispiele und Originalobjekte wie Leuchten und Möbel ergänzt. Zum Bauhaus-Erlebnis in Probstzella gehören die Arndtsche Cafe-Terrasse, der Blaue Saal und die Bowlingbahn. Für Aufsehen sorgte bereits die neueste Attraktion: Kinovorführungen von Filmklassikern im Roten Saal. Alle Angebote sind übersichtlich präsentiert auf www.probstzella.de



Eines der bedeutendsten Bauhaus-Denkmäler in Thüringen: Stolz präsentiert sich das Haus des Volkes heute wieder als ein Wahrzeichen über den Dächern von Probstzella
Foto: Dieter Nagel

Bis ins hohe Alter zu Hause leben

Wohnung oder Eigenheim – das sind die Orte, an denen wir Geborgenheit, Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten finden. Insbesondere für ältere Menschen hat die Wohnung mit dem Wohnumfeld aufgrund der nachlassenden Mobilität eine besondere Bedeutung.

Ältere Menschen verbringen mehr Zeit in den eigenen vier Wänden. Deshalb ist eine zweckmäßige und ansprechende Wohnumgebung eine wichtige Voraussetzung, um im Alter selbständig und unabhängig zu leben.

Das stellt Kommunen, Wohnungsunternehmen und soziale Träger vor neue Herausforderungen. Während die Bevölkerung im Landkreis nach Prognosen von derzeit etwa 123 Tausend auf knapp 107 Tausend im Jahr 2020 zurückgehen wird, nimmt das Durchschnittsalter zu. Der Anteil der über 65-Jährigen steigt, während der Anteil der jüngeren Bevölkerung abnimmt.

Die zunehmende Alterung zeigt sich vor allem bei den über 80-Jährigen. Ihre Zahl wird sich bis 2020 mit fast 10 Tausend Senioren fast verdoppeln. Da in diesem hohen Alter auch die Pflegebedürftigkeit überproportional zunimmt, müssen wir schon jetzt die entsprechenden Voraussetzungen für diesen Bedarf schaffen. Unser Landkreis hat eine Koordinierungsstelle für Seniorenarbeit eingerichtet. In dieser Woche erscheint unser neuer „Wegweiser Generation 50+“. In der Fachtagung „Selbstbestimmtes Leben und Wohnen bis ins hohe Alter“ geht es darum, wie es den Menschen bis ins hohe Alter ermöglicht werden kann, in der vertrauten häuslichen Umgebung zu leben. Begleitetes und betreutes Wohnen, Hausnotruf und Barrierefreiheit sind dafür Voraussetzungen.

Wir stehen alle in der Verantwortung für die Senioren. Denn eines ist sicher: jeder von uns wird einmal alt.

*Ihre
Marion Philipp*

Öffnungszeiten

Bürgerbüro Saalfeld

Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo. und Mi. 08.00 - 15.00 Uhr
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Saalfeld-Beulwitz

Montag 08.00 - 14.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Ämtersprechzeiten im Landratsamt

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Sportförderung 2008 - Anträge können gestellt werden

Insgesamt 151 000 Euro für Vereinsförderung und Sportgeräte im Haushaltsentwurf – Fristen beachten

_Saalfeld (AB). Sportvereine, Sportfachverbände, Kreissportbund und Kommunen des Landkreises sind aufgerufen, Anträge zur Sportförderung für das kommende Jahr zu stellen. Entsprechend der Sportförderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt gibt es zwei Fördermöglichkeiten: Die Anschaffung langlebiger Sport- und Spielgeräte sowie die allgemeine Vereinsförderung. „Der Sport hat für uns einen ganz hohen Stellenwert. Neben den Millioneninvestitionen in Sportstätten, wollen wir die wichtige Arbeit der Vereine weiterhin unterstützen“, betont Landrätin Marion Philipp.

Für die Anschaffung von Sport- und Spielgeräten sind im Haushaltsentwurf 16 000 Euro eingeplant. Die Anträge müssen bis zum 15. Dezember 2007 gestellt werden. Erforderlich ist ein aus-

gefüllter Antrag sowie mindestens zwei Kostenvorschläge. Gefördert werden maximal 30 Prozent der Anschaffungskosten.

Für die Vereinsförderung sind 135 000 Euro im Etatentwurf vorgesehen. Einsendeschluss für die Anträge ist der **31. Januar 2008**. Zusätzlich zum Antrag ist eine Mitgliederbestandserhebung an den Landessportbund zum 1. Januar 2008 erforderlich. Die Vereinsförderung wird als Pauschalförderung ausgereicht.

Die Sportförderrichtlinie und Antragsformulare sind im Internet abrufbar (www.kreis-slf.de) > Sport > Sportförderung) oder im Landratsamt, FD Schulverwaltung.

Verspätet eingereichte Anträge können bei der Vergabe der Mittel nicht berücksichtigt werden!

Peter Lahann

Fachdienst Medien und Kultur

Erfolgreiche BA-Studenten verstärken jetzt das Landratsamt

Vielfältiger Einsatz entsprechend der Ausbildung möglich

_Saalfeld. Landrätin Marion Philipp überreichte im Oktober fünf jungen Leuten zum Ende des Studiums an der Berufsakademie Gera ihr Abschlusszeugnis. „Ich freue mich sehr, dass Sie Ihre Ausbildung an der Berufsakademie und in unserem Landratsamt erfolgreich abgeschlossen haben. Mit Ihren Abschlussnoten haben Sie den guten Eindruck, den wir

in den vergangenen Jahren in der Kreisverwaltung von Ihrer Arbeit gewinnen konnten, bestätigt. Und ich freue mich natürlich, dass wir Sie jetzt zum Mitarbeiterstamm der Kreisverwaltung zählen dürfen!“, so die Landrätin zu den sehr guten Ausbildungsergebnissen der Diplomstudenten.

Martin Modes

Fachdienst Medien und Kultur



Im Bild von links die Diplom-Sozialpädagoginnen Carina Vogel, Helena Wagner und Conny Beyer sowie die Diplom-Betriebswirtinnen Verena Wolf und Jana Gierschek.

Kunstwerkstatt ist „Verwurzelt“

Neue Ausstellung im Saalfelder Schloss eröffnet

_Saalfeld (AB). Seit dem 8. November präsentieren Künstlerinnen und Künstler verschiedener Altersklassen der Kunstwerkstatt Rudolstadt unter Leitung von Johanna Fischer Malerei und Grafik, die das Thema der *Verwurzelung* fantasievoll umkreisen. Weitere farbige Akzente setzen die originellen Plastiken, die im Atelier von Sylvia Bohlen in

Weischwitz im KinderKunstKurs entstanden sind. Bunte Blumengirlanden vor den Fenstern geben dem Raum im Saalfelder Schloss eine neue, spielerische Leichtigkeit.

Die Ausstellung lädt bis zum 27. Februar 2008 während der Dienstzeiten zur Besichtigung ein.

Elke Nechwatal

Fachdienst Medien und Kultur

Welt-AIDS-Tag am 1. Dezember

„Gemeinsam gegen AIDS - Mach mit“ ist das Motto

_Saalfeld (AB). Der diesjährige Welt-AIDS-Tag am 1. Dezember steht unter dem Motto: **Gemeinsam gegen AIDS – Mach mit.** Dazu gibt es in diesem Jahr in der Woche vom 26. bis zum 30. November in Saalfeld und Rudolstadt für angemeldete Schüler der 8. bis 10. Klassen einen Mitmach-Parcours zu AIDS, Liebe und Sexualität. Er wird von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung organisiert und durchgeführt, dabei wirken auch

das Gesundheitsamt und Fachkräfte der AIDS-Prävention aus dem Landkreis und der AIDS-Hilfe in Thüringen mit.

Zusätzlich zu den stets laufenden Angeboten des Gesundheitsamtes in Saalfeld – wie AIDS-Beratungen und anonymen HIV-Antikörper-Tests – liegen hier in der Zeit vom 26. November bis 7. Dezember umfangreiche Informationsmaterialien zum Mitnehmen aus.

Carina Vogel
Gesundheitsamt

Impressum:

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,23 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 15

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 28. November 2007.



Die Kunstwerkstatt zeigt – wie hier in der Vitrine Lithographiesteine – vielfältige künstlerische Ausdrucksformen.
Foto: Martin Modes

Amtliche Bekanntmachungen

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Ausschuss für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Die 37. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

am Mittwoch, dem 21.11.2007, 17:00 Uhr
im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Kleiner Sitzungssaal

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 36. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft vom 24.10.2007, öffentlicher Teil
- 2 Haushaltsplanentwurf 2008 des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
2. Beratung und Beschlussempfehlung an Kreistag
- 3 Diskussion von ÖPNV-Fragen
Berichtersteller: Herr Hamm, Herr Bergner (Geschäftsführer der KomBus GmbH)
- 4 Informationen
- 5 Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez.

Claus Möller

Ausschussvorsitzender

Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Auf Grund der §§ 98 Abs. 1 Satz 1 und 99 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) hat der Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in seiner Sitzung am 11.09.2007 die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschlossen.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Landkreis führt den Namen „Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“.
2. Das Landratsamt hat seinen Sitz in Saalfeld.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel, Flagge

1. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt führt ein Wappen gemäß folgender Beschreibung:

Das Wappen ist geteilt und zeigt in den Feldern 1 und 4 auf goldenem Grund einen schwarzen, golden nimbierten, rot bewehrten Doppeladler, die Brust belegt mit einem goldenen Schild mit einem Fürstenhut, über den Adlerköpfen schwebend eine Kaiserkrone mit roten Kapfen, in den Fängen ein goldenes Zepter und einen goldenen Reichsapfel haltend, darunter eine rote Streugabel über einem roten Kamm; die Felder 2 und 3 sind neunmal von Schwarz und Gold geteilt, belegt mit einem schrägrechten grünen Rautenkranz.

2. Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ und zeigt das Kreiswappen sowie eine fortlaufende Nummer.

3. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt führt eine Flagge. Diese ist grün-gelb gespalten und trägt in der Mitte das Kreiswappen.

§ 3

Mitglieder und Vorsitz im Kreistag

1. Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

2. Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied. Für den Vorsitzenden werden bis zu drei Stellvertreter gewählt; die Reihenfolge der Stellvertretung ist vor der Wahl durch die Landrätin zu bestimmen.

§ 4

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

1. Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger (§ 105 Abs. 2, § 27 Abs. 5 ThürKO) haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.
2. Die Landrätin verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagsitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Verpflichtung nachgerückter Kreistagsmitglieder findet in der Sitzung statt, an der sie erstmals als Kreistagsmitglied teilnehmen.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter, die keine Kreistagsmitglieder sind, sowie die sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sind vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag zu verpflichten.

§ 5

Ausschüsse und Gremien

1. Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Kreis Ausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse).
2. Die Ausschüsse bestehen aus der Landrätin und den weiteren Ausschussmitgliedern. Die Landrätin kann einen Beigeordneten mit ihrer Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
3. Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Kreistag dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen; soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Kreistagsmitglieder, die aus eigener Stärke kein Stimmrecht in einem Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Zusammenschlüsse). Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder, so kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem weiteren Ausschuss im Sinne des Abs. 1 mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Kreistag entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Kreistagsmitglied zugewiesen wird.
4. Als Berechnungsgrundlage für die Ausschussbesetzung dient das Hare-Niemeyer-Verfahren. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Kreistag erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; ist ein Rückgriff auf die Stimmenzahl nicht möglich, entscheidet ebenfalls das Los. Der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen. Die danach auf die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse entfallenden Sitze sind gemäß deren persönlichen Vorschlägen durch Beschluss des Kreistages zu besetzen. Die Vorschläge sind bindend und erfolgen für jeden Ausschuss gesondert.
5. Die Mitgliedschaften in sonstigen Gremien, die nicht Ausschüsse des Kreistages sind (Zweckverbandsversammlungen, Beiräte, Aufsichtsräte von Gesellschaften etc.), richten sich nach den Festlegungen in den jeweiligen Urkunden und/oder Verträgen und Satzungen. Soweit solche Regelungen darin nicht enthalten sind, gelten Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 entsprechend. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
6. Weitere Regelungen, insbesondere über die Stärke und Aufgaben der Ausschüsse, treffen die Geschäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 6

Entschädigung der Kreistagsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, Unterausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und sachkundige Bürger

1. Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreis Ausschusses und weiterer Ausschüsse sowie Fraktionssitzungen zur Vorbereitung von Kreistagsitzungen entsteht, ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,00 EUR.

2. Das gewählte Kreistagsmitglied, das den Vorsitz im Kreistag führt, erhält zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 EUR. Dessen Stellvertreter erhalten neben dem nach Absatz 1 zu zahlenden Sitzungsgeld für jede Sitzung, in der sie ganz oder zeitweise den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 25,00 EUR.

3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie von durch den Jugendhilfeausschuss gebildeten Unterausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften, die keine Kreistagsmitglieder sind, erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen oder Arbeitsgemeinschaften entsteht, ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 EUR.

4. Sachkundige Bürger und Sachverständige erhalten für die Teilnahme an Ausschuss-/Unterausschuss-/Arbeitsgemeinschaftssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 EUR.

5. Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- die Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse, Unterausschüsse, Arbeitsgemeinschaften von 35,00 EUR,
- der Vorsitzende einer Kreistagsfraktion von 35,00 EUR.

6. Stellvertretende Vorsitzende der weiteren Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 6 Abs. 1 für jede Sitzung, in der sie ganz oder zeitweise den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 25,00 EUR. Für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden gilt Satz 1 entsprechend, soweit die Fraktionsitzung der Vorbereitung von Kreistagsitzungen dient.

7. Die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 7

Ersatz von Fahrtkosten und Übernachtungsgeld

1. Kreistagsmitglieder, stimmberechtigte und beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss (§ 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 ThürKJHAG) sowie sachkundige Bürger erhalten für Dienstreisen Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung. Dienstreisen im Sinne dieser Bestimmungen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Wohnortes. Zu den Dienstgeschäften zählen die Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgemeinschaften, die Fraktionsitzungen zur Vorbereitung der Kreistagsitzungen und sonstige Veranstaltungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes stehen.

2. Die Höhe der Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Bei mehreren Wohnsitzen ist von dem für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnsitz auszugehen. Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung entfällt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten ab Entstehen geltend gemacht wird.

3. Eintägige Dienstreisen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personengruppe innerhalb des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt sind nicht genehmigungsbedürftig. Die Kostenerstattung nach Abs. 2 erfolgt nur auf Antrag. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist bei den in Abs. 1 Satz 3 genannten Sitzungen die Eintragung in die jeweiligen Anwesenheitslisten und bei sonstigen Veranstaltungen die Beifügung der schriftlichen Teilnahmebestätigung des Veranstalters. Liegt keine Teilnahmebestätigung vor, ist die schriftliche Einladung des Veranstalters beizufügen.

4. Mehrtägige Dienstreisen und Dienstreisen außerhalb des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt der in Abs. 1 Satz 1 genannten Personengruppe bedürfen eines zustimmenden Beschlusses des Kreis Ausschusses. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 3 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

5. Mehrtägige Dienstreisen außerhalb des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, die vom Kreis Ausschuss wahrgenommen werden, bedürfen abweichend von Abs. 4 Satz 1 eines zustimmenden Beschlusses des Kreistages. Die Bestimmungen des Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

6. Bei Vorlage der Voraussetzungen des § 7 Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung wird des Weiteren ein Übernachtungsgeld gewährt.

§ 8

Verdienstaussfallersatz für Mitglieder des Kreistages, Mitglieder von Ausschüssen, Unterausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und sachkundige Bürger

1. Kreistagsmitglieder, Mitglieder von Ausschüssen, Unterausschüssen, Arbeitsgemeinschaften und sachkundige Bürger, die Arbeiter

und Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Ausübung ihres Ehrenamtes tatsächlich entsteht. Selbständig Tätige im vorgenannten Sinne erhalten eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 20,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaussfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Ehrenamtlich Tätige im Sinne des Satzes 1, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde.

2. Der tägliche Höchstbetrag der Entschädigungen nach Abs. 1 beträgt das Vierfache der Stundenpauschale. Die Ersatzleistungen nach Abs. 1 werden nur auf Antrag und bei Vorlage der erforderlichen Nachweise gewährt.

§ 9

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten sowie für die Mitglieder des Kreiswahlausschusses und der Wahlvorstände in den Gemeinden

1. Für ehrenamtlich tätige Bürger, die durch den Landkreis in ein kommunales Ehrenamt berufen werden, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes (§ 6 Abs. 1 Satz 1), der Reisekosten (§ 7 Abs. 2) und des Verdienstaussfalls (§ 8) entsprechend.

2. Bei der Durchführung von ausschließlichen Landkreiswahlen erhalten die Mitglieder der Wahlvorstände in den Gemeinden für ihre Tätigkeit am Wahltag ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.

3. Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Kreiswahlausschusses ein Erfrischungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.

4. Die Mitglieder der Wahlvorstände in den Gemeinden sowie des Kreiswahlausschusses erhalten auf Antrag Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten, die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes tatsächlich entstehen, nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.

5. Die Mitglieder des Kreiswahlausschusses erhalten Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen oder anderen Veranstaltungen.

a) Selbständig Tätige erhalten anstelle des Ersatzes des Verdienstaussfalls eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 50,00 EUR.

b) Mitglieder des Kreiswahlausschusses, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung nach Maßgabe eines Stundenpauschalsatzes in Höhe von 10,00 EUR; der tägliche Höchstbetrag beträgt das Vierfache der Stundenpauschale.

6. Die Mitglieder der Wahlvorstände in den Gemeinden erhalten Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussfalls.

a) Selbständig Tätige erhalten anstelle des Ersatzes des Verdienstaussfalls eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 50,00 EUR.

b) Mitglieder der Wahlvorstände in den Gemeinden, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine zusätzliche Entschädigung nach Maßgabe eines Stundenpauschalsatzes in Höhe von 10,00 EUR; der tägliche Höchstbetrag beträgt das Vierfache der Stundenpauschale.

§ 10

Zuständigkeit der Landrätin

1. Die Landrätin leitet das Landratsamt und bestimmt die Geschäftsverteilung. Sie ist gesetzliche Vertreterin und Repräsentantin des Landkreises und gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.

2. Die Landrätin erledigt in eigener Zuständigkeit:

a) die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,

b) die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises,

c) die Personalangelegenheiten gemäß § 107 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 29 Abs. 3 ThürKO, soweit sie nicht ausschusspflichtig sind, sowie

d) das Eilentscheidungsrecht gemäß § 108 ThürKO.

3. Der Kreistag überträgt der Landrätin gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 ThürKO die nachstehenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

- a) Abschluss von Verträgen mit folgenden Wertgrenzen:
 - bb) Vergaben Leistungen im Sinne der VOL/A bis zu einer Preisgrenze von bzw. einem Verpflichtungsrahmen von 25.000,00 EUR pro Einzelfall und Haushaltsjahr;
 - cc) Vergaben von Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis zu einem Gesamtbetrag von netto 50.000,00 EUR je Los/Gewerk;
 - dd) Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis zu einem Gesamtbetrag von netto 10.000,00 EUR;
 - ee) Sonstige Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert bzw. Verpflichtungsrahmen von 25.000,00 EUR im Einzelfall.
- b) Stundungen bis 25.000,00 EUR und Erlass der dem Landkreis zustehenden Hauptforderungen und öffentlichen Abgaben bis 2.500,00 EUR; hinsichtlich der Nebenforderungen bleibt § 42 der ThürGemHV unberührt.
- c) Entscheidung über die Einleitung und selbständige Durchführung von Widerspruchsverfahren gegen den Landkreis belastende Verwaltungsakte; gleiches gilt für Schiedsgerichts-, Einigungsstellen- und sonstige Beschwerdeverfahren.
- d) Befugnis zur Führung von Aktivprozessen vor den Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- und Arbeitsgerichten unabhängig vom Gegenstandswert sowie vor den Zivilgerichten in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 5.000,00 EUR und in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert. Des Weiteren die Befugnis zur selbständigen Prozessführung im Rahmen von gerichtlichen Passivprozessen unabhängig vom Streitwert. Dies gilt auch für die Einlegung von Rechtsmitteln in den in Satz 1 und 2 genannten Verfahren.
- e) Befugnis zur Einleitung von Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung vor dem Thüringer Oberverwaltungsgericht.
- f) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem finanziellen Umfang bis zu 12.500,00 EUR.
- g) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 EUR und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.500,00 EUR pro Haushaltsstelle.
- h) Grunderwerb und -veräußerung, wenn im Einzelfall eine Grundstücksgröße von max. 500 qm und ein Kauf- oder Verkaufspreis von max. 25.000,00 EUR nicht überschritten wird; bei einem Grundstück, das aus mehreren Flurstücken besteht, ist deren wirtschaftliche Einheit für vorgenannte Grenze maßgebend.
- i) Führen von Pflegesatzverhandlungen für den Landkreis als örtlichen Sozial- und Jugendhilfeträger sowie Abschluss von Vereinbarungen über Inhalt, Umfang, Qualität und Entgelte zwischen dem Landkreis und den Leistungserbringern.
- j) Führen von Verhandlungen für den Landkreis als Träger des Rettungsdienstes zur Festlegung von Benutzungsentgelten für die Leistungen des Rettungsdienstes und Abschluss diesbezüglicher Verhandlungen mit den Krankenkassen.

Im Übrigen können der Landrätin weitere Angelegenheiten durch Beschluss des Kreistages gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

4. Die Landrätin unterrichtet die Kreistagsmitglieder über die Erledigung von Angelegenheiten im Sinne des Abs. 3 c), e) und h).

§ 11

Erheblichkeitsgrenzen

Die Erheblichkeitsgrenzen nach den §§ 58 Abs. 4 Satz 1, 60 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. 60 Abs. 2 Nr. 3 und 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO betragen 3 % des Volumens des Verwaltungshaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres, in dem die Ausgaben anfallen.

§ 12

Beigeordnete

1. Der Landkreis wählt einen hauptamtlichen und zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
2. Die Landrätin wird im Fall der Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten und, wenn dieser verhindert ist, durch die ehrenamtlichen Beigeordneten vertreten. Die Landrätin hat die Reihenfolge der Stellvertretung durch die ehrenamtlichen Beigeordneten vor der Wahl zu bestimmen. Der hauptamtliche Beigeordnete geht den ehrenamtlichen Beigeordneten in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.
3. Die Landrätin überträgt dem hauptamtlichen Beigeordneten die Leitung einzelner Geschäftsbereiche.
4. Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 300,00 EUR.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse werden durch Veröffentlichung bekannt gemacht in dem Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Sollte eine fristwahrende Bekanntmachung nach Satz 1 durch das turnusmäßige Erscheinungsdatum des nächsten Amtsblattes nicht möglich sein, so wird die Bekanntmachung durch Veröffentlichung in der Zeitung „Ostthüringer Zeitung“ vollzogen.

2. Satzungen des Landkreises werden öffentlich bekannt gemacht in dem Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“.

3. Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 2 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

4. Kann die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

§ 14

Sprachform, Inkrafttreten

1. Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

2. Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30. November 1999, zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 28. April 2006, außer Kraft.

Saalfeld, den 5. November 2007

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

gez.

Marion Philipp

Landrätin

Dienstsiegel

■ Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und seiner Ausschüsse

Beschluss des Ausschusses für Haushalt und Finanzen Nr. 19-20/17 vom 25.09.2007

Überplanmäßige Ausgabe für Fassadendämmung Dienstgebäude Eckardtsanger 34 (Gebäude Rettungsleitstelle), 07318 Saalfeld

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen beschließt für die Fassadendämmung am Dienstgebäude Eckardtsanger 34 (Gebäude Rettungsleitstelle), 07318 Saalfeld eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 25,0 T EUR.

■ Genehmigung und amtliche Bekanntmachung

der Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Deesbach in die Kindertageseinrichtung der Stadt Oberweißbach

Die Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwaratal“ hat dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt im Auftrag der Stadt Oberweißbach gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die nachstehend abgedruckte Zweckvereinbarung vom 12.10.2007 über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Deesbach in die Kindertageseinrichtung der Stadt Oberweißbach (Beschluss- Nr. 172/29-2007 der Stadt Oberweißbach vom 26.09.2007 und Beschluss-Nr. 86/18-2007 vom

07.08.2007 der Gemeinde Deesbach) zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt hat mit Bescheid vom 25.10.2007 die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Deesbach in die Kindertageseinrichtung der Stadt Oberweißbach genehmigt. (§ 11 Abs. 2 Satz 1 ThürKGG) Diese am 12.10.2007 geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern der Gemeinde Deesbach in die Kindertageseinrichtung der Stadt Oberweißbach wird hiermit amtlich bekannt gemacht. (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG) Wir weisen darauf hin, dass die o. g. Zweckvereinbarung gemäß § 8 wirksam wird.

Saalfeld, 25.10.2007

**Landratsamt
Kommunalaufsicht**

**Machelett
Regierungsrat**

Ausfertigung vom 12.10.2007

Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Stadt Oberweißbach

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 - 4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen gemäß Beschluss 172/29-2007 des Stadtrates Oberweißbach vom 26.09.2007 und gemäß Beschluss 86/18-2007 des Gemeinderates Deesbach vom 07.08.2007

die Stadt Oberweißbach

(als aufnehmende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Ungelenk und

die Gemeinde Deesbach

(als abgebende Gemeinde)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Koch

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1

Aufgaben

- 1) Für die Betreuung von Kindern ab 1 Jahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Stadt Oberweißbach die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.
- 2) Die Stadt Oberweißbach hat die Betreuung des Kindergartens auf den freien Träger AWO Saalfeld gGmbH übertragen. Diese erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Benutzungs- und Gebührenordnungen. Diese gelten auch für die Kinder der abgebenden Gemeinde, die den Kindergarten in Oberweißbach besuchen.

§ 2

Aufnahme

- 1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.
- 2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht.
- 3) Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG in der Regel 6 Monate vor der beabsichtigten Aufnahme in die Kindertageseinrichtung gegenüber der Wohnsitzgemeinde geltend gemacht werden.
- 4) Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungsordnung des Betreibers.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertagesstätte erhebt die AWO Saalfeld gGmbH angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beiträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

- 1) Die abgebende Gemeinde erstattet der Stadt Oberweißbach anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.
- 2) Da die Betreuung des Kindergartens auf die AWO Saalfeld gGmbH übertragen wurde, richtet sich die Höhe der Erstattung nach dem durch die aufnehmende Gemeinde zu tragenden Zuschuss, den sie an den Betreiber entsprechend des abgeschlossenen Betreibervertrages zu zahlen hat.

Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

Lfd. Nr.	Ausgabearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 - 47
2	Personalausgaben übriges Personal	40 - 47
3	Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 - 63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57 - 63

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

Lfd. Nr.	Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
15	Elternbeiträge	11
16	Verpflegungsgebühren	11
17	Spenden (sofern diese nicht für Investitionenzu verwenden sind)	17

Das Thüringer Erziehungsgeld wird in allen beteiligten Gemeinden entsprechend einer Generalabtretungsvereinbarung mit der AWO Saalfeld gGmbH vom 30.06.2006 direkt an die Wohnsitzgemeinde abgetreten und deshalb bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Die Differenz aus Einnahmen und Ausgaben ergibt die ungedeckten Betriebskosten des Trägers, der durch die Stadt Oberweißbach an die AWO Saalfeld gGmbH zu zahlen ist.

- 3) Bis zur Abschlussrechnung werden Abschlagszahlungen an die Stadt Oberweißbach gezahlt. Die Rechnungslegung darüber erfolgt jeweils zum Quartalsende an die abgebende Gemeinde unter Angabe
 - der jeweils in diesen Monaten betreuten Kinder und
 - der jeweils gültigen Bankverbindung der aufnehmenden Gemeinde.

Dazu werden jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres die entsprechend der Haushaltsplanung zu erwartenden Kosten je Kind und Betreuungsmonat errechnet.

- 4) Nach Vorlage der Jahresrechnung der AWO Saalfeld gGmbH sind bis zum 31.03. des folgenden Jahres die von der abgebenden Gemeinde real zu tragenden Betriebskosten zu ermitteln.

Dazu ist die Zahl der Kinder aus der abgebenden Gemeinde, die im abgelaufenen Kalenderjahr betreut wurden, mit den durchschnittlich nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

- 5) Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die abgebende Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreitet, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.03. des Folgejahres. Die Jahresrechnung der AWO Saalfeld gGmbH ist der abgebenden Gemeinde mit der Abschlussrechnung zur Kenntnis zu geben.

§ 5

Finanzierung der Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden) auf die abgebende Gemeinde anteilig umgelegt. Die Berechnung erfolgt analog § 4.

Bei der Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche eine Gesamtsumme von **3.000 EUR** / Jahr übersteigen, ist die abgebende Gemeinde vorher anzuhören. Die Zustimmung der abgebenden Gemeinde bei Überschreitung der 3 T EUR Gesamtinvestition/Jahr ist in der Regel bis Ende Februar des laufenden Haushaltsjahres einzuholen. Die Abrechnung erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres.

§ 6

Kündigung und Auseinandersetzung

- 1) Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.07.2007 in Kraft. Er ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- 2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 7

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Oberweißbach, den 12.10.2007

**gez. Ungelenk
Bürgermeister
Stadt Oberweißbach**

**gez. Koch
Bürgermeister
Gemeinde Deesbach**

Ausschreibungen

■ Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt schreibt die sich in seinem Eigentum befindende Immobilie, ehemalige staatliche berufsbildende Schule Rudolstadt, Gartenstraße 25, meistbietend zum Mindestgebot von 233.000,- EUR zum Verkauf aus. Die Immobilie hat die Liegenschaftsbezeichnung:

- Gemarkung: Rudolstadt
- Flur: 4
- Flurstück-Nr.: 1938/1068, 2018/1263 und 1854/1072
- Gesamtfläche: 6.483 qm

Das Grundstück ist bebaut mit einem dreiflügligen, zweigeschossigen Massivbau, teilunterkellert, Verbundglasfenster als auch Holzdoppelfenster, flache Walm- und Satteldächer in offener Bebauung einschließlich Nebengebäuden. Die Beheizung des Objektes erfolgt über zwei Buderus Gaskessel als Warmwasser-

heizung. Elektro- und Trinkwasseranschlüsse sind im Gebäude vorhanden. Das Abwasser wird über die öffentliche Kanalisation abgeführt.

Das Objekt liegt im peripheren Stadtbereich, ca. 500 m östlich von Stadtzentrum Rudolstadt. Es wird über die Oststraße und Gartenstraße verkehrstechnisch erschlossen.

Eventuelle Anfragen zum Objekt als auch Terminvereinbarungen für eine Objektbesichtigung vor Angebotsabgabe richten Sie bitte an Herrn Kruse, Tel.-Nr.: 0 36 71/ 8 23-3 35.

Ihr Kaufangebot mit einem Nutzungskonzept versehen, richten Sie bitte in einem verschlossenen Briefumschlag mit der Aufschrift „Kaufangebot ehemalige SBS Gartenstraße 25“ bis spätestens 14.12.07 an das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, 1. Beigeordneten, Herrn Dietz, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld.

**Marion Philipp
Landrätin**

■ Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“

(Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)
Die Verwaltungsgemeinschaft „Bergbahnregion/Schwarzatal“ mit Sitz in Oberweißbach sucht zum **01.02.2008** einen/eine

Sachbearbeiter/-in im Bereich Finanzen

Zum Aufgabengebiet gehört das Kassenwesen, insbesondere:

- die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen,
- die Verwaltung der Kassenmittel,
- Verwahrung von Wertgegenständen,
- die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege
- das Mahnwesen, die Vollstreckung, Stundung

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste und engagierte Persönlichkeit mit guter Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie Teamfähigkeit bei der Zusammenarbeit im Hause.

Erwartet wird:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r
- fundierte Kenntnisse im Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen

- Berufserfahrung im o. g. Aufgabengebiet ist von Vorteil
- Erfüllung der Anforderungen der Verwaltungsvorschrift (VV) zum § 43 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV)
- sicherer Umgang mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik
- Bereitschaft zur Qualifizierung und Fortbildung
- Fähigkeit zum selbstständigen Handeln
- Führerschein Kl. B

Ausgeschrieben wird die Stelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Die Vergütung lehnt sich an die einschlägigen tariflichen Regelungen je nach erlangter Ausbildung und beruflichem Werdegang an.

Die Wohnsitznahme des/der Bewerbers/in in Arbeitsplatznähe wird erwartet.

Ihre Bewerbungsunterlagen und ein polizeiliches Führungszeugnis senden Sie bitte bis zum **07.12.2007** an

VG „Bergbahnregion/Schwarzatal“

Personalabteilung

Markt 5

98744 Oberweißbach

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.